

Heckenbrüterschutz:

In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Die ARAG Rechtsschutzversicherung erläutert, was Gartenfreunde wegen § 39 Bundesnaturschutzgesetz u.a. beim Heckenschnitt alles wissen und beachten sollten. Bäume, die in Haus- oder Kleingärten stehen, sind von dem Schnitt-Verbot zwar ausgenommen, das heißt: sie dürfen das ganze Jahr über grundsätzlich gefällt oder zurückgeschnitten werden. Jedoch sollten Gartenfreunde zunächst abklären, ob es in Ihrer Kommune eine Baumsatzung gibt, die das Fällen verbietet oder Genehmigung dafür verlangt. Und wenn sich Vögel den Baum § 39 Bundesnaturschutzgesetz: Heckenschnitt- Vorschrift <https://www.finblog.de/bundesnaturschutzgesetz-39-garten/> 1 von 9 01.03.2022, 11:01 als Nistplatz ausgesucht haben, müssen Sie Ihr Vorhaben ebenfalls zurückstellen. Denn nach § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“